

E-Government-Gesetz/Onlinezugangsgesetz: EGovG/OZG

Mit Erläuterungen der E-Government-Gesetze der Länder

Bearbeitet von

Von Dr. Wolfgang Denkhaus, Regierungsdirektor, Prof. Eike Richter, Oberregierungsrat, und Lars
Bostelmann, Ministerialrat

1. Auflage 2019. Buch. Rund 1050 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 72413 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

zung der E-Rechnungsrichtlinie durch Landesgesetz vorzunehmen (BT-Drs. 18/9945, S. 9).

Um die von der Richtlinie belassenen **Einschätzungs- und Gestaltungs- 24 spielräume** im Sinne einer einheitlichen Rechtsumsetzung föderal übergreifend zu gestalten und eine Kommunikation der informationstechnischen Systeme mit Blick auf die europäische Norm im föderalen Mehrebenensystem zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, von den durch Art. 91c GG eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen (BT-Drs. 18/9945, S. 10).

Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Kernregelungen:

25

- Umsetzung der aus der E-Rechnungsrichtlinie folgenden materiellen Verpflichtungen zum Empfang elektronischer Rechnungen durch Auftraggeber im EGovG des Bundes; dabei sind die Verpflichtungen unabhängig vom Auftragswert (das heißt sie gelten auch für Aufträge und Konzessionen, deren Auftrags- oder Vertragswert den jeweils geltenden EU-Schwellenwert nicht erreicht), um eine Vereinfachung und Standardisierung des Rechnungsstellungsverfahrens insgesamt zu gewährleisten sowie die Möglichkeit der Interoperabilität zwischen verschiedenen Rechnungsstellungs- und Rechnungsbearbeitungssystemen zu schaffen (§ 4a Abs. 1 EGovG);
- Festlegung des Anwendungsbereichs für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes sowie für die betroffenen Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber nach Maßgabe der in § 159 Abs. 1 GWB getroffenen Abgrenzung (§ 4a Abs. 1 EGovG);
- Definition des Begriffs „Elektronische Rechnung“, indem klargestellt wird, dass lediglich solche Rechnungen erfasst werden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 4a EGovG (§ 4a Abs. 2 EGovG);
- Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die besondere Vorschriften über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, über die Einzelheiten der Verarbeitung sowie über Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge enthält (§ 4a Abs. 3 EGovG);
- Verpflichtung zur elektronischen Anzeige von Ausgangsrechnungen oder Quittungen, sofern die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen – auch außerhalb von Verwaltungsverfahren – durch ein elektronisches Zahlungsverfahren des Bundes erfolgt (§ 4 Abs. 2 EGovG, s. hierzu § 4 EGovG, Rn. 11 ff.) (BT-Drs. 18/9945, S. 10).

II. Entgegennahme elektronischer Rechnungen (Abs. 1)

Abs. 1 enthält die **Grundverpflichtung zum Empfang elektronischer 26 Rechnungen** iSd nach Abs. 2 verbindlichen Begriffsdefinition. Den vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten Auftraggebern bleibt es freilich unbenommen, weiter gehende Details für die elektronische Rechnungsstellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vertraglich, ggf. auch im Rahmen übergreifender Rahmenverträge, zu vereinbaren.

- 27 Um den **Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie** gerecht zu werden, bedarf der Geltungsbereich der Vorschrift einer mit Blick auf § 1 EGovG erforderlichen **bereichsspezifischen Erweiterung und Präzisierung**.
- 28 Durch Bundesregelung ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen durch sämtliche von der E-Rechnungsrichtlinie erfassten Stellen gewährleistet wird. Insoweit sind nicht lediglich die durch § 1 EGovG erfassten „**Behörden** einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ zur Annahme und Weiterverarbeitung verpflichtet, sondern darüber hinaus auch **Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber**.
- 29 Durch die verfassungsrechtlich vorgegebene Beschränkung der Regelungen dieses Gesetzesentwurfs auf den Bundesbereich ist zugleich sicherzustellen, dass die in § 1 Abs. 2 EGovG genannten Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts von den Vorschriften des Bundesrechts ausgenommen sind. Diesen Vorgaben wird durch einen Verweis auf die Vorschrift des § 159 Abs. 1 Nr. 1–5 GWB Rechnung getragen. Der bundesrechtliche Anwendungsbereich von § 4a Abs. 1 besteht daher lediglich für Rechnungen aufgrund solcher Aufträge, für deren vergaberechtliche Nachprüfung die Vergabekammer des Bundes ausschließlich zuständig wäre. Durch die dynamische Verweisung auf § 159 Abs. 1 Nr. 1–5 GWB wird auch gewährleistet, dass eventuelle Änderungen des Auftraggeberbegriffs des GWB keine Folgeänderungen im EGovG erforderlich machen (BT-Drs. 18/9945, S. 14).
- 30 Im Einzelnen sind vom **Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung nach Bundesrecht** erfasst:
- alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes;
 - öffentliche Auftraggeber iSv § 99 Nr. 2 GWB (BT-Drs. 18/9945, S. 14)
 - Sektorenauftraggeber im Sinne von § 100 Absatz 1 Nummer 1 GWB, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat;
 - Sektorenauftraggeber iSv § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt;
 - Konzessionsgeber iSv § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat;
 - Konzessionsgeber iSv § 101 Abs. 1 Nr. 3 GWB, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt;
 - öffentliche Auftraggeber iSv § 99 Nr. 4 GWB (BT-Drs. 18/9945, S. 15)
- 31 Die E-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Stellung, Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sog. **oberschwelligen Vergabebereich**, für dessen Regelung eine einschlägige EU-Kompetenz besteht. Da der oberschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, ist es angezeigt, die elektronische Rechnungsstellung auch für den unterschwelligen Bereich zu regeln. Dem entsprechend erstreckt sich der An-

wendungsbereich dieses Gesetzes auch auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Das wird in Abs. 1 S. 2 auch ausdrücklich klargestellt. Andernfalls ließe sich das Ziel, die Rechnungskommunikation iSd Bürokratieabbaus und der verwaltungsinternen Prozessoptimierung zu vereinfachen, zu standardisieren und interoperabel auszugestalten, nur unzureichend gewährleisten. Insbesondere ist es aus Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswertes abhängig zu machen (BT-Drs. 18/9945, S. 15).

Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach überschwelligen und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem **unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten** führen. Durch die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie nicht vorgeprägt sind im Übrigen die Fallgestaltungen, in denen die Ausschreibung eines Rahmenvertrags im überschwelligen Vergabebereich erfolgt, die nachfolgenden Abrufe hingegen den Schwellenwert für sich betrachtet unterschreiten. Auch bei diesen Fallgestaltungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität angezeigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie für die bundesrechtliche Umsetzung zu erweitern. Diese Erweiterung hilft entsprechend dem Sinn und Zweck der E-Rechnungsrichtlinie, den Rechnungsstellungsprozess insgesamt unbürokratisch und einfach handhabbar auszugestalten (BT-Drs. 18/9945, S. 15).

III. Begriff der elektronischen Rechnung (Abs. 2)

Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthält eine **Definition des Begriffs „elektronische Rechnung“**. Der Begriff der elektronischen Rechnung ist aus technischer Sicht nicht eindeutig und wird im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl auf rein bildhafte Darstellungen als auch auf ausschließlich strukturierte Datenformate umfassende Rechnungen bezogen. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hatte noch eine Regelung im **Umsatzsteuergesetz** vor dem Hintergrund des allgemeinen Sprachgebrauchs ohne einengende Begriffsdefinition vorgenommen. Die E-Rechnungsrichtlinie stellt demgegenüber nunmehr ausdrücklich fest, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, „die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht“. Erwägungsgrund Nr. 7 der Richtlinie führt überdies aus, dass „eine bloße Bilddatei [...] nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten“ sollte. Dieser europarechtlichen Definitionsvorgabe wird durch die vorliegende Vorschrift Rechnung getragen (BT-Drs. 18/9945, S. 15).

Aus Gründen der **Rechtsklarheit und der Bestimmtheit** wird die entsprechende Definition der Richtlinie auch in die Umsetzungsvorschrift des Bundes aufgenommen. Das europarechtlich – insbesondere durch Erwägungsgrund Nr. 7 der Richtlinie – vorgeprägte Begriffsverständnis wird dadurch nicht berührt. Ein Anspruch des Rechnungsstellers auf Akzeptanz der elektronischen Rechnung durch die öffentliche Verwaltung bzw. die sonstigen Auf-

traggeber entsteht daher lediglich dann, wenn die Rechnung sämtliche relevanten Daten zumindest auch in strukturierter Form vorhält. Dabei werden durch die hier vorgesehene Definition der elektronischen Rechnung hybride Rechnungsformate jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn ein Teil der Rechnung den Vorgaben der Legaldefinition entspricht. Rechtlich zulässig sind daher Rechnungsformate, die ausschließlich aus strukturierten Daten bestehen sowie Rechnungsformate, die teilweise aus einem strukturierten Format und teilweise aus einer Bilddatei bestehen (BT-Drs. 18/9945, S. 15f.).

- 35 Lediglich **reine Bilddateien** erfüllen die Begriffsdefinition nicht. Auswirkungen auf die umsatzsteuerlichen Vorschriften zur elektronischen Rechnung in § 14 UStG ergeben sich durch die durch § 4a Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vorgenommene Definition nicht (BT-Drs. 18/9945, S. 16).

IV. Verordnungsermächtigung (Abs. 3)

- 36 Abs. 3 ermächtigt, Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da durch das aufgrund der E-Rechnungsrichtlinie erforderliche Umsetzungsvorhaben sowohl materiell-rechtliche Ansprüche der rechnungsstellenden Wirtschaft als auch technische Datenstandards normiert werden müssen, bietet sich aus gesetzgeberischer Sicht ein **zweistufiges Verfahren** durch den Erlass eines formellen Gesetzes und einer Rechtsverordnung an (BT-Drs. 18/9945, S. 16).
- 37 In der Rechtsverordnung sind dabei insbesondere die durch das **europäische Normungsgremium** in Ausführung von Art. 3 der E-Rechnungsrichtlinie vorgegebenen technischen Details umzusetzen, deren Regelung in einem Parlamentsgesetz aufgrund ihrer spezifischen Komplexität und ihrer kontinuierlichen Anpassungsbedürftigkeit nicht zielführend ist. Soweit der Fortschritt der Normungsarbeiten auf europäischer Ebene dies zulässt, ist eine Erarbeitung/Skizzierung der künftigen Rechtsverordnung angezeigt (BT-Drs. 18/9945, S. 16).
- 38 Die zu erlassende Rechtsverordnung soll Regelungen über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, Einzelheiten der Verarbeitung sowie Ausnahmen für **verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge** vorsehen.
- 39 Die Rechtsverordnung soll des Weiteren die Verarbeitung und die dabei **herzustellende Interoperabilität** der zum Einsatz kommenden unterschiedlichen technischen Ebenen regeln. Dadurch werden durch die Rechtsverordnung bestehende Handlungsspielräume und Regelungslücken ausgefüllt. So enthält die E-Rechnungsrichtlinie selbst keine Regelungen über die Visualisierung der Daten. Dies hat zur Folge, dass viele an den Rechnungseingang angrenzende Bereiche von den Regelungen der Richtlinie indirekt betroffen sind, ohne dass die Richtlinie Regelungen bzgl. der dabei auftretenden Regelungsfelder vorgeben würde (BT-Drs. 18/9945, S. 16).
- 40 Dies betrifft bspw. die **Archivierung von Rechnungen**, das Einreichen von Rechnungen im **Steuerbereich**, das Vorlegen von Rechnungen bei **Betriebsprüfungen** etc. In diesen Bereichen kann der Widerspruch entstehen, bei einer ursprünglich elektronisch gestellten Rechnung im Prüfungsfall eine

ausgedruckte Papierversion derselben Rechnung vorlegen zu müssen. Hier soll der Regelungsbereich der Rechtsverordnung mögliche Probleme und Handlungsfelder aufgreifen und gleichzeitig Grenzen der Umsetzung der elektronischen Rechnung ziehen, um die wirtschaftliche Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie zu gewährleisten. Der Ordnungsgeber soll außerdem prüfen, ob ggf. anschließend ein stufenweiser Ausbau der Umsetzung der elektronischen Rechnung erfolgen kann. Zudem ist der Erlass von Regelungen zu prüfen, die branchenspezifische Erweiterungen über die Kernelemente hinaus vorsehen (bspw. für den Baubereich) (BT-Drs. 18/9945, S. 16).

Um trotz bestehender verschiedener IT-Fachverfahren und Infrastrukturen im Bund Auftragnehmern einen bundesweit einheitlichen Zugang zur elektronischen Rechnungsstellung zu ermöglichen, sollte die Rechtsverordnung Regelungen zur Herstellung von Interoperabilität auf allen Ebenen enthalten. Dabei sind grds. vier Ebenen einzubeziehen: Die rechtliche, die organisatorische, die semantische/syntaktische und die technische Ebene. Die Interoperabilität kann bspw. durch einen nationalen Verwaltungsstandard XRechnung erfolgen, der seinerseits auf den in der Wirtschaft bereits genutzten, jeweils aktuellen **ZUGFeRD-Standard** verweist. Das gilt nur, soweit die Konformität mit der europäischen Norm sichergestellt ist. Europarechtliche Vorgaben und Entwicklungen sind zu berücksichtigen. Dieser Standard soll die Regelungslücken der europäischen Norm auf nationaler Ebene ausfüllen. Die Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13) sind dabei zu berücksichtigen (BT-Drs. 18/9945, S. 16).

In der Rechtsverordnung kann auch eine **Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung** festgeschrieben werden (Umsetzung durch § 3 E-Rech-VO, s. u. § 4a EGovG, Rn. 67 ff.). Entsprechend dem Erwägungsgrund Nr. 35 der E-Rechnungsrichtlinie berührt diese nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, „vorzuschreiben, dass bei öffentlichen Aufträgen nur elektronische Rechnungen gestellt werden dürfen.“ Eine solche Verpflichtung kann auch in (Rahmen-)Verträgen oder in den Vertragsbedingungen für die Beschaffung enthalten sein (BT-Drs. 18/9945, S. 16).

Von der in Art. 1 eingeräumten Möglichkeit, **Ausnahmen vom Anwendungsbereich** der elektronischen Rechnungsstellung für den Sicherheits- und Verteidigungsbereich vorzusehen, soll ebenfalls durch die Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden. Diese Ausnahmeregelung ist nach entsprechenden Sicherheitsbereichen vorzusehen (BT-Drs. 18/9945, S. 16).

Dabei ist es sachnah, die Ausnahme entweder funktional je nach Sicherheitsbedürftigkeit der in Rede stehenden Aufgabe entsprechend den in der Bundesverwaltung üblichen Vertraulichkeitsstufen oder organisatorisch für bestimmte Behörden des Bundes oder Teile von Behörden des Bundes vorzunehmen (BT-Drs. 18/9945, S. 17).

Ausnahmefähige Sicherheitsbereiche sind entsprechend den in **Anh. I zur RL 2014/24/EU** enthaltenen Vorgaben neben den einschlägigen Stellen im Bundesministerium der Verteidigung nebst Geschäftsbereich insbesondere die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen betrauten Stellen des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundespolizeipräsidiums, des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik,

der Bundesanstalt für den Digitalfunk, der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie die zugehörigen Fachaufsichtseinheiten im Bundesministerium des Innern, die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen betrauten Stellen des Bundesnachrichtendienstes sowie die zugehörigen Fachaufsichtseinheiten im Bundeskanzleramt sowie die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen befassten Einheiten des Zollkriminalamtes einschließlich der als Fachaufsicht übergeordneten Stellen der Bundesfinanzverwaltung. Im Rahmen der Rechtsverordnung ist auch zu prüfen, inwieweit Ausnahmeregelungen für die deutschen Auslandsvertretungen in Betracht zu ziehen sind. Für die zu regelnden Ausnahmebereiche bleibt es auch unter Geltung dieses Gesetzes bei einer papiergebundenen Fakturierung. Die Ausnahmeregelung ist auf das für die Sicherstellung der Geheimhaltung notwendige Maß zu beschränken (BT-Drs. 18/9945, S. 17).

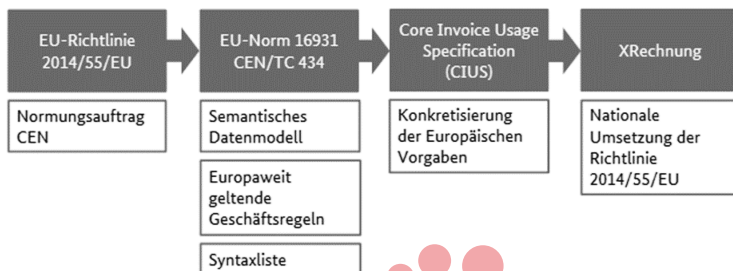
V. Umsetzungsbeschlüsse des IT-Planungsrats zum Standard „XRechnung“

1. „Steuerungsprojekts eRechnung“ des IT-Planungsrats

- 46 Die rechtliche und technisch-organisatorische **Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie (2014/55/EU)** wird im Rahmen des „**Steuerungsprojekts eRechnung**“ im Auftrag **des IT-Planungsrats** koordiniert.
- 47 **Ziele des Steuerungsprojekts** (Laufzeit 1.1.2016–31.12.2019):
- Koordinierte und fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU für alle öffentlichen Auftraggeber,
 - Ausgestaltung der durch die Europäische Kommission bewusst eingeräumten Spielräume der Mitgliedstaaten auf rechtlicher, organisatorischer und technischer Ebene,
 - Schaffung einer nationalen verlässlichen Lösung für öffentliche Auftraggeber und Dienstleister der Verwaltung sowie
 - Schaffung einer nationalen verlässlichen Lösung für öffentliche Auftraggeber und Dienstleister der Verwaltung.
- 48 **Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte:**
- Aus diesen Zielen ergeben sich folgende Aufgaben des Steuerungsprojektes:
- Rechtliche und organisatorische Ausgestaltung der eRechnung in Deutschland
 - **Ausgestaltung des Standards XRechnung** als Core Invoice Usage Specification, CIUS (Konkretisierung der CEN-Norm für öffentliche Auftraggeber in Deutschland)
 - Technische Ausgestaltung der elektronischen Rechnung (Ausführungen als Bestandteil des Standards XRechnung)
 - Praktische Erprobung (Erprobung der Konzepte und Ergebnisse hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der Praxis)
 - Betrieb des Standards vorbereiten (Entwicklung eines nachhaltigen Betriebskonzepts zum Standard XRechnung)
- 49 **Die Umsetzung der genannten Arbeitsschwerpunkte erfolgt mit Hilfe von Fachexperten:**

- Expertengremium 1 (EG 1) zur rechtlichen Umsetzung für Bund und Länder (Federführung: BMI)
- Expertengremium 2 (EG 2) zur Ausgestaltung der CIUS-XRechnung auf Basis des europäischen semantischen Datenmodells (Federführung: KoSIT)
- Expertengremium 3 (EG 3) zur Ausgestaltung der Empfehlungen zur technischen Infrastruktur und zu Übertragungswegen (Federführung: KoSIT). (https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung/steuerungsprojekt_erechnung-14754, zuletzt abgerufen am 26. 1. 2018).

2. Umsetzungsschritte EU-RL 2014/55/EU



Quelle: Bundesministerium des Innern

3. Beschlüsse des IT-Planungsrates zum Standard XRechnung

Der IT-Planungsrat hat auf Basis der bisherigen Ergebnisse der Steuerungsgruppe in seiner 23. Sitzung am 23. 6. 2017 beschlossen:

- XRechnung ist maßgeblich für die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU in Deutschland
- die Konformitätskriterien beteiligter IT-Verfahren zum Standard XRechnung sind mit dem Ziel der Interoperabilität festgelegt,
- der Betrieb von XRechnung ist langfristig gesichert,
- die Interessen der deutschen Verwaltung werden bei der Weiterentwicklung der Norm dauerhaft vertreten sein und
- das Steuerungsprojekt prüft bis Frühjahr 2018 die möglichen Varianten eines einheitlichen sicheren Webservice (u. a. PEPPOL) für die Verwaltung.
- Der IT-Planungsrat empfiehlt den Ländern, die rechtliche Umsetzung der Richtlinie so zu gestalten, dass die Annahmeverpflichtung von XRechnung auch für Rechnungen aus unschwelligen Vergaben gilt.
- Damit bildet XRechnung die Basis für den Datenaustausch von und mit deutschen Verwaltungen (= XÖV-Standard). Die Ausgestaltungen auf Ebene des semantischen Datenmodells (Teil 1 der Norm) münden als sog. Core Invoice Usage Specification (CIUS) im Standard XRechnung. Der Standard bewegt sich damit vollständig im Rahmen der Möglichkeiten, die seitens der Norm EN 16931 zulässig sind und ist vollständig konform zur EU-Vorgabe (www.xoev.de, zuletzt abgerufen am 26. 1. 2018).

VI. E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-Rech-VO)

- 51 Der Bund hat von der Verordnungsermächtigung in § 4a Abs. 3 EGovG (s. o. § 4a EGovG; Rn. 36 mit der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) vom 13.10.2017 (BGBl I S. 3555) Gebrauch gemacht.

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der E-Rech-VO

- 52 Mit der E-Rech-VO erfolgt auf der Basis des neu geschaffenen § 4a Abs. 3 E-GovG der **zweite Verfahrensschritt** zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU.
- 53 Ziel der Verordnung ist es, die im Rahmen des privatrechtlichen Normungsverfahrens **durch das Europäische Komitee für Normung (CEN)** als europäische Norm festgelegten Vorgaben (s. o. § 4a, Rn. 4ff.) eine innerstaatliche rechtliche Grundlage zu geben. Zudem regelt der Verordnungsentwurf die von der Richtlinie eingeräumten Ausnahmereiche (vgl. Ref-Entw. E-Rech-VO, S. 7).
- 54 Durch die Verordnung soll gewährleistet werden, dass Rechnungsempfänger des Bundes, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zukünftig entsprechend den europäischen Vorgaben elektronische Rechnungen empfangen und elektronisch weiterverarbeiten können. Dabei soll der Prozess der Rechnungsstellung bei allen Beteiligten (rechnungsstellender Wirtschaft und Verwaltungsbehörden) durch Einsatz von Onlineformularen und Portallösungen vereinfacht und beschleunigt werden.
- 55 Durch den Einsatz ausschließlich strukturierter Rechnungsdaten nach dem vorgegebenen Standard XRechnung wird ein medienbruchfreier und fraktionsloser Prozess vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung der aufgetragenen Leistungen ermöglicht. Im Zusammenspiel mit einer elektronischen Auftragsvergabe soll durch die elektronische Rechnungsstellung die bestehende **Lücke** in einem durchgängigen und konsistenten Prozess von der Auftragsausschreibung bis zur Auszahlung durch die Bundeskasse geschlossen werden. Auf diese Weise bildet der elektronische Rechnungsaustausch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des E-Governments in der Bundesverwaltung (Ref-Entw. E-Rech-VO, S. 8).
- 56 Durch die Verordnung wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen geschaffen.
- 57 Im Wesentlichen enthält die Verordnung folgende Regelungen:
- Regelungen über die Verbindlichkeit der elektronischen Form (§ 3);
 - Regelungen über das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Übermittlungsart (§ 4);
 - Regelungen über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen (§ 5);
 - Regelungen über die Art und Weise der elektronischen Verarbeitung (§ 6);